

**triesen** 

*mein lebens(t)raum*

# **REGLEMENT**

Benutzung „Schmiede“, Dorfstrasse 24, Fabrik



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	1
2. Benutzungsbewilligung.....	1
3. Benutzungszeiten.....	2
4. Benutzungsgebühren .....	2
5. Vorbereitung und Durchführung des Anlasses.....	3
6. Sicherheitsbestimmungen .....	4
7. Haftung des Veranstalters.....	4
8. Haftung der Gemeinde .....	4
9. Rekursrecht.....	5
10. Genehmigung / Inkrafttreten.....	5
Anhang I: Sicherheitsbestimmungen / Hinweise zur eigenen Sicherheit .....	6
Anhang II: Benutzungsgebühren .....	8

# **R E G L E M E N T**

## **Benutzung „Schmiede“ Dorfstrasse 24, Fabrik**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Verwaltung der „Schmiede“ und der dazugehörenden Nebenräume sowie Einrichtungen obliegt der Gemeindeverwaltung.
- 1.2 Für die Wartung der Räumlichkeiten und der Einrichtung ist der Hauswart zuständig.
- 1.3 Mit der Erteilung einer Benutzungsbewilligung unterzieht sich der Veranstalter den Bestimmungen dieses Benutzungsreglements. Er sorgt für die Einhaltung derselben.
- 1.4 Alle Besucher, Kursteilnehmer oder Nutzer sind zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet.
- 1.5 Dieses Benutzungsreglement wird in den Räumen der „Schmiede“ an gut sichtbarer Stelle angeschlagen und gilt damit als veröffentlicht.
- 1.6 Im ganzen Gebäude ist Rauchen verboten.

### **2. Benutzungsbewilligung**

- 2.1 Die „Schmiede“ kann von Einwohnern der Gemeinde Triesen sowie anderen interessierten natürlichen und juristischen Personen zur Durchführung von Veranstaltungen, Kursen, handwerklichen und künstlerischen Tätigkeiten gemietet werden.
- 2.2 Die Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Liegenschaftsverwaltung erteilt. Die Gesuche sind schriftlich auf dem bei der Gemeindekanzlei erhältlichen Formular zu stellen. Die Anmeldung, das Benutzungsreglement, Tarifblatt und die Sicherheitsvorschriften können mittels Internet von der Gemeinde-Website heruntergeladen werden.
- 2.3 Dorfvereine, welche ihren Termin im Veranstaltungskalender der Gemeinde Triesen bekanntgeben, sind von der Gesuchstellung befreit. Bis Ende November wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde-Kulturkommission für das kommende Jahr ein Veranstaltungskalender aufgelegt.

Gesuche von Dorfvereinen um Überlassung der „Schmiede“ für andere Veranstaltungen, also nicht im Veranstaltungskalender aufgeführte, sowie Gesuche von anderen Körperschaften, Organisationen usw. sollen bis spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Gemeindesekretariat eingereicht werden.

- 2.4 Bei der Benutzung wird den Ortsvereinen Priorität eingeräumt. Vereinigungen, Vereine usw., welche lediglich ihren statutarischen Sitz in Triesen haben, deren Tätigkeit sich aber auf das ganze Land oder darüber hinaus erstreckt, fallen nicht unter die Bezeichnung Ortsverein. Bei Unklarheiten (ob Ortsverein oder nicht) entscheidet der Gemeinderat.

### **3. Benutzungszeiten**

- 3.1 Alle Veranstaltungen sind normalerweise um 23.00 Uhr zu beenden.
- 3.2 Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin können - vorbehaltlich der amtlichen Bewilligung - im Einzelfall von der Gemeindevorstellung Ausnahmen bewilligt werden.

### **4. Benutzungsgebühren**

- 4.1 Auswärtige Gesuchsteller  
Die Benutzungsbewilligung wird von der Bezahlung einer Miete oder der Leistung einer Kautions abhängig gemacht. Die Miete bzw. Kautions ist im Voraus bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- 4.2 Ortsvereine  
Grundsätzlich bezahlen Ortsvereine zweimal jährlich keine Gebühr.

Der Gemeinderat kann teilweise oder gänzliche Erlassung der Gebühren verfügen, wenn es sich um Veranstaltungen sozialer, kirchlicher, kultureller, politischer oder schulischer Art handelt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei nicht um kommerzielle Anlässe handelt. Entsprechende Ansuchen sind auf dem Gesuchsformular aufzuführen.

- 4.3 In der Benutzungsgebühr ist die Mitbenutzung der Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und Geräte enthalten. Die Kosten für Verbrauchsmaterial trägt der Veranstalter, er ist auch für die Bereitstellung des Verbrauchsmaterials zuständig.
- 4.4 Für Führungen, Demonstration des alten Schmiedehandwerks, die Durchführung von Kursen im Schmiedehandwerk, sowie geführte oder

begleitete Hobbytage wird der Raum (auch bei Einhebung eines Selbstkostenbeitrags bei den Teilnehmern) unentgeltlich zu Verfügung gestellt.

- 4.5 Die Benutzungsgebühren werden auf einem separaten Tarifblatt geregelt.
- 4.6 Die Benutzungsgebühr schliesst die für die Veranstaltung erforderliche Vorbereitung ein. Es ist dabei auf andere Benutzer und Veranstalter Rücksicht zu nehmen.
- 4.7 Erfolgt das Bereitstellen und Aufräumen durch die Gemeindeangestellten, wird für den Aufwand der Arbeiten eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt. Diese ist auf einem separaten Tarifblatt geregelt.
- 4.8 Kann eine Veranstaltung nicht stattfinden, wird eine allfällige Kautions nur im Falle höherer Gewalt, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 zurückerstattet.

## **5. Vorbereitung und Durchführung des Anlasses**

- 5.1 Das Bereitstellen und Aufräumen ist, sofern es sich um einen Ortsverein handelt, Sache des Veranstalters. Diese Arbeiten sind jedoch in allen Fällen unter Aufsicht oder in Absprache mit dem Hauswart vorzunehmen. Für auswärtige Benutzer oder auf Wunsch der Ortsvereine kann diese Arbeit durch die Gemeinde übernommen werden, wobei diese den Aufwand dem Veranstalter in Rechnung stellt.
- 5.2 Für Beleuchtung, Heizung sowie Grundreinigung ist der Hauswart zuständig.
- 5.3 Für ausserordentliche Einrichtungen (wie z.B. Dekorationen) ist der Hauswart unbedingt beizuziehen.
- 5.4 Dekorationen dürfen nur auf ausdrückliche Genehmigung des Hauswart und nur an dem von ihm bezeichneten Stellen befestigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern usw. als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien zu verwenden.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift macht den Veranstalter im Umfang des entstandenen Schadens ersatzpflichtig.

- 5.5 Den Veranstaltern stehen die normalen Beleuchtungen sowie Anschlüsse für Kraft, Licht, Strom und Gas zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswart und nur durch die von ihm bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Die Kosten der zusätzlichen Installationen sowie des ausserordentlichen Energieverbrauchs gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 5.6 Der Veranstalter ist verpflichtet, für den Parkdienst zu sorgen.

## **6. Sicherheitsbestimmungen**

Die im Anhang beigefügten Sicherheitsbestimmungen / Hinweise zur eigenen Sicherheit sind Bestandteil dieses Reglements.

## **7. Haftung des Veranstalters**

- 7.1 Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung in allen überlassenen Räumlichkeiten verantwortlich.
- 7.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die Einrichtungen beschädigen oder auch nur gefährden, unverzüglich aus dem Gebäude resp. den benutzten Räumen zu weisen.
- 7.3 Erfolgt eine Sachbeschädigung, muss diese umgehend dem Hauswart gemeldet werden, damit der Fehlbare festgestellt und zur Rechenschaft gezogen werden kann. Der Veranstalter ist für alle Beschädigungen am Haus, dessen Einrichtung, Maschinen, Werkzeugen und Geräten, für welche kein Fehlbarer festgestellt werden kann, der Gemeinde gegenüber haftbar.
- 7.4 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Maschinen, Werkzeuge und Geräte sachgemäss und sorgfältig genutzt und am Ende der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand und komplett gemäss Inventarliste sind.

## **8. Haftung der Gemeinde**

- 8.1 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in das Gebäude eingebrachte Gegenstände des Veranstalters oder der Besucher.
- 8.2 Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht jede Haftung für Unfälle während der Benutzung der Räumlichkeiten ab.

8.3 Aus feuerpolizeilichen und versicherungstechnischen Gründen muss die Zufahrt zum Innenhof und die Durchfahrt um das Gebäude jederzeit freigehalten werden.

## **9. Rekursrecht**

Für die Regelung von Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, steht dem gesuchstellenden Veranstalter das Rekursrecht an den Gemeinderat zu.

## **10. Genehmigung / Inkrafttreten**

Genehmigt durch GRB 260-09-04 vom 20.02.2009  
Inkrafttreten per 01.05.2004

Die Gemeindevorsteherung

# **Anhang I: Sicherheitsbestimmungen / Hinweise zur eigenen Sicherheit**

## **Benutzung „Schmiede“, Dorfstrasse 24, Fabrik**

Jeder Benutzer ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Benutzung der Schutzeinrichtungen persönlich verantwortlich. Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit (z.B. Augen-, Gehörschutz) sind unaufgefordert zu benutzen. Das Tragen der von der Gemeinde Triesen zur Verfügung gestellten Schutzbekleidungen dient vor allem der eigenen Gesundheit, ist aber auch gesetzlich vorgeschrieben.

Die Weisungen der Kursleiter, Lehrpersonen oder Ausbilder in Bezug auf Arbeitssicherheit sind zu befolgen

Die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln müssen berücksichtigt werden. Die Schutz- und Sicherheitshinweise auf Maschinen und Geräten sind zu beachten.

Die Sicherheitsausrüstungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder unsachgemäss gebraucht werden.

Überprüfen Sie vor Arbeitsbeginn die Sicherheit von Maschinen, Materialien und Werkzeugen.

Gehen Sie kein Risiko ein und beseitigen Sie Gefahren sofort. Wenn dies nicht möglich ist, melden Sie es dem Kursleiter, Ausbilder oder der Lehrperson.

Arbeiten Sie nur an Werkzeugen und Maschinen, die Sie sicher bedienen können. Maschinen und Geräte dürfen nur unter Aufsicht von dafür ausgebildeten und instruierten Personen in Betrieb genommen werden. Verlangen Sie Instruktionen und fragen Sie, wenn Sie unsicher sind.

Tragen Sie den Arbeiten angemessenen Schutzkleidung:

- Handschuhe
- Schutzbrille
- Gehörschutz
- Festes Schuhwerk
- Arbeitsschürze

Schützen Sie sich. Achten Sie darauf, dass Ihre Arbeitskleidung entsprechend den auszuführenden Arbeiten angepasst ist. Sorgen Sie dafür, dass Sie nicht hängen bleiben, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und rotierenden Teilen.

- eng anliegende Ärmel
- keine weiten Pullover oder Schals

- kein Schmuck
- kein Handschuhe in der Nähe von drehenden Bohrern oder Walzen

Führungen:

Maschinen und Geräte dürfen nur von dafür instruierten Personen in Betrieb genommen werden. Die nötigen Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Ketten und Sperrbolzen dürfen nur von instruierten Personen entfernt werden.

Schutzbrille und Gehörschutz sind zu benutzen.

Besucher dürfen sich nur in den dafür abgesperrten Bereichen aufhalten.

### **Genehmigung / Inkrafttreten**

Genehmigt durch GRB 260-09-04 vom 20.02.2009

Inkrafttreten per 01.05.2004

Die Gemeindevorsteherung

## Anhang II: Benutzungsgebühren

### Benutzung „Schmiede“, Dorfstrasse 24, Fabrik

	Vereine / Private (inkl. Selbstkostenbeitrag)	kommerziell
„Schmiede“		
Kurse pro Tag	CHF 0.00	CHF 80.00
Kurse bis 4 Tage	CHF 0.00	CHF 240.00
Kurse bis 10 Tage	CHF 0.00	CHF 350.00
Andere Nutzungen pro Tag	CHF 30.00	CHF 80.00
Kurse bis 4 Tage	CHF 90.00	CHF 240.00
Kurse bis 10 Tage	CHF 150.00	CHF 350.00

### Gebührentichtung vor der Veranstaltung

Nach Aufwand		Einheitspreis
Parkdienst	pro Stunde	CHF 27.00
Hauswart	pro Stunde	CHF 42.00
Verantwortliche Person im Office	pro Stunde	CHF 32.00
Konzertbestuhlung / pro Sitzplatz	pro Stück	CHF 1.00
Bankettbestuhlung / pro Sitzplatz	pro Stück	CHF 2.00
Abfallgebühren Container	800 l	CHF 45.00

Stromkosten nach Verbrauch

#### Triesen Ortsvereine

- zwei Veranstaltungen pro Jahr (eintägig) gebührenfreie Benutzung
- jede weitere Veranstaltung (ein- und mehrtägig) Gebühren gemäss Reglement

Mehrtätige Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Tagungen, Kurse usw.)

Individuelle Festsetzung der Benutzungsgebühren durch die Bauverwaltung / Liegenschaften.

### Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 260-09-04 vom 20.02.2009

Inkrafttreten per 01.05.2004

Die Gemeindevorstellung